

men, auf kleine Grundstücke, auf Grundstücke unter 1500 bis 2000 Thalern an Werth, nicht so leicht wieder zu borgen. Der Credit von Grundstücken von 3000 Thalern und mehr wird dadurch nicht berührt; die Versicherung aber kann ich geben, daß es kleinen Grundstücksbesitzern und solchen von Gebäuden von 600—800 Thalern an Werthe bis zu 1200 Thalern, auf Grund dieses eingerissenen Mißbrauchs mit den Pledlöhnen, sehr schwer wird, Gelder zu erhalten, wenn sie heranwachsende Kinder haben.

Abg. Dr. Hertel: Ich meinerseits stimme ganz dem Antrage der geehrten Deputation bei und bin in einigem Gegensatz mit Dem, was der geehrte Redner ausgesprochen hat, der Meinung, daß die Deputation die Sache auch materiell von dem richtigen Standpunkte aufgefaßt habe. Ich glaube, es kann uns gegenwärtig nicht daran liegen, die Sache materiell zu prüfen, sondern die Deputation ist, wie mir scheint, ganz richtig der Meinung, es möge dem Gesuche des Petenten schon aus dem Grunde nicht Statt gegeben werden, weil zu erwarten stehe, daß die Bemühungen der hohen Staatsregierung, ein neues Civilgesetzbuch zu Stande zu bringen, worin auch die vorliegende Frage mit zur Prüfung und Erledigung zu bringen sei, hoffentlich in nicht zu langer Zeit mit Erfolg werden gekrönt werden, was gewiß der Wunsch Aller in diesem Saale ist. Es giebt sehr viele Punkte im Civilrecht, von denen zu wünschen ist, daß sie den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr angepaßt werden. Unsere Civilgesetzgebung beruht bekanntlich auf dem römischen Rechte, und so scharfsinnig auch die Männer waren, welche die Grundsätze dieses Rechts entwickelten, so sind doch die Verhältnisse heut zu Tage ganz andere, so daß Vieles, was damals wohlthätig und segensreich war, gegenwärtig nicht mehr wohlthätig wirken kann. Ich spreche damit nichts Neues aus, sondern nur Bekanntes. Dieser Satz gilt auch von manchen Bestimmungen, die dem römischen Rechte später beigelegt worden sind. Soll durchgreifend geholfen werden, so bleibt nichts übrig, als daß das ganze Gebiet der Civilgesetzgebung sowie auch des Proceßrechtes einer Prüfung unterstellt wird, welche, wie gesagt, im Werke ist. Einzelne Sätze herauszureißen, hat immer seine Schwierigkeiten und führt oft nicht zu dem erwünschten Ziele, denn es trifft sich häufig, daß, wenn das Ganze später bearbeitet wird, alsdann einzelne vorher neugefaltete Bestimmungen mit den übrigen nicht leicht in Harmonie zu bringen sind. Was kürzlich noch das Materielle des Gegenstandes betrifft und Das, was in dieser Beziehung gesagt worden ist, so sollte ich doch meinen, daß es billig sei und seinen guten Grund habe, wenn dem Pledlohn der Diensthofen zeither in den Gesetzen ein privilegiertes Vorzugsrecht zugestanden worden ist, und wenn der geehrte Abg. Falcke sagt, es werde damit ein Mißbrauch getrieben, so wird dieser Mißbrauch nicht sowohl in der Gesetzgebung, sondern vielmehr in der Schwierigkeit der Be-

urtheilung des factischen Verhältnisses liegen. Es kommt darauf an, ob in dem Falle, von dem er sprach, wirklich ein Gesindedienstverhältniß vorliegt und ob mithin die Personen, für welche dasselbe beansprucht wird, berechtigt sind, Pledlohn zu fordern. Das sind Fragen, für welche in der Gesetzgebung die Entscheidung nicht gesucht werden kann. Es wird vielmehr Sache der Gerichte sein, auf Grund der ermittelten Thatsachen über solche Anforderungen und ihre Begründung zu entscheiden. Wollte man aus Furcht vor dem Mißbrauche eine Abänderung des bestehenden Rechtes beschließen, so würde man auch Diejenigen, welche das Pledlohn mit Recht zu fordern haben, von der Wohlthat des Gesetzes ganz ausschließen. Aus diesen Gründen würde ich auch im Materiellen ganz dem Gutachten der geehrten Deputation beitreten.

Abg. Haberkorn: Der Antrag des Bittstellers geht dahin, die Ständeversammlung möge sich, unerwartet des Erscheinens des neuen Civilgesetzbuchs, bei der Staatsregierung dafür verwenden, daß die absolut-privilegirten Vorzugsrechte im Concurse aufgehoben werden möchten. Heute liegt der Kammer eine weitere Frage als die, ob diesem Bittgesuche Statt gegeben werden solle? gar nicht vor. Aus dem einen von der Deputation angegebenen Grunde bin ich ganz damit einverstanden, daß auf dieses Bittgesuch nicht eingegangen werde, auch ich erkenne nämlich die jetzt gesetzlich geltenden Bestimmungen nicht für so dem allgemeinen Wohle nachtheilig an, als daß sie nicht noch bis zum Erscheinen der neuen Civilgesetzgebung bei Geltung bleiben könnten. Wenn aber die Deputation auf das Materielle der Entscheidung der Frage selbst eingegangen ist, so halte ich jetzt noch nicht die Zeit dazu gekommen, um in der Kammer darüber zu streiten. Ich neige mich nämlich jetzt mehr der entgegengesetzten Ansicht der Deputation zu; auch ich habe die Erfahrung gemacht, daß mit den Bestimmungen des Gesetzes viel Mißbrauch getrieben worden ist, und halte dafür, die Gesetze müssen so gegeben werden, daß möglichst wenig Mißbrauch damit getrieben werden kann. Ich wünsche aber gar nicht, daß sich die Kammer über das Materielle der Frage entscheide und sich überhaupt deshalb nicht präjudicire. Kann das und beabsichtigt das zwar der Bericht nicht, so wäre mir es doch wünschenswerther, wenn die Kammer dies ausdrücklich ausspräche, und zwar dahin, daß sie sich zwar mit dem Schlufsantrage der Deputation einverstanden erkläre und den Bittsteller abfällig bescheide, daß sie sich jedoch in Beziehung auf Entscheidung in der Hauptfrage für die Zukunft nicht präjudicirt haben wolle. Genehmigt die Kammer den Bericht in der Art, wie er jetzt gefaßt ist, so könnte leicht später die Vermuthung entstehen, man habe sich mit dem ganzen Inhalte desselben einverstanden erklärt und sich den Weg zur Rückkehr verschlossen, was ich ver-